

Artenschutzpotentialanalyse

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Osnabrücker Straße / Amselweg“ 46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bad Rothenfelde, Osnabrücker Straße 26

1 Einleitung, Aufgabenstellung

Auf Anfrage der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Meyer zu Hörste GmbH & Co.KG, 49214 Bad Rothenfelde, ist das Planungsbüro LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK, VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR mit einer Artenschutzpotentialanalyse beauftragt worden. Insbesondere ist der Gehölzbestand der überplanten Grundstücke auf Grundlage einer einmaligen Bestandsaufnahme auf sein Quartierpotenzial für Fledermäuse und Brutvögel zu beurteilen und zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen können.

Geplant ist die Errichtung mehrerer Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Errichtung von Komfortgaragen mit Lademöglichkeiten für E-Autos. Betroffen sind zwei Grundstücke: Flurstück 120/4, bebaut mit einem Verbrauchermarkt und 120/13, welches überwiegend Grünland aufweist.

2 Lage im Raum, Nutzungen

Die Planfläche liegt im nördlichen Stadtgebiet von Bad Rothenfelde an der Osnabrücker Straße. Im Süden grenzt der Parkplatz des Verbrauchermarkts K+K an, im Norden und Westen schließt sich Wohnbebauung an. Die Fläche östlich der Planfläche wird ackerbaulich genutzt.

Bei der zu bebauenden Fläche (Planungsstand 02.12.2019) handelt es sich im Wesentlichen um eine Rasenfläche. Nordöstlich angrenzend wachsen einzelne Gehölzen und Sträuchern (Bergahorn, Thuja, Sal-Weide). Der kleine Bereich des südlichen Flurstücks 120/4, der mit überplant wird, ist vollständig versiegelt. Auf dem östlich angrenzenden Ackerrain steht eine ein-

zelne, zweistämmige Feld-Ulme mit einem Brusthöhendurchmesser von etwa 30 cm.

Im Westen zwischen bestehenden Parkplätzen und der Eingriffsfläche wachsen überwiegend nicht heimische Ziergehölze wie z. B. Lorbeerkirschen, Weißbunter Hartriegel und Kartoffelrosen. Beteiligt sind auch heimische Gehölze (Brombeere, Efeu), die spontan aufgewachsen sind. Einige Meter entfernt, im Bereich des Parkscheinautomaten, stockt eine Hainbuche mit einem Brusthöhendurchmesser von etwa 30-40 cm.

Zur Straße hin wachsen weiß- und rotblühende Rosskastanien in einem etwa 3 m x 35 m großen Beet. Die Kastanien haben einen Brusthöhendurchmesser von etwa 30-50 cm und weisen wenige Astabbrüche und Höhlenbildungen auf, die, soweit diese einsehbar waren, nicht besonders tief gehen. Das Beet ist mit einzelnen nicht heimischen Ziersträuchern bestanden (Lorbeerkirsche und Weißbunte Kriechspindel) auf. Das Beet liegt zwischen den Parkplätzen und dem Gehweg.

Die nördlich gelegenen, benachbarten Flächen sind neuzeitliche Ziergärten ohne prägenden Gehölzbestand.

Nach dem vorliegenden Planungsstand (02.12.2019) befinden sich die Gehölze und Sträucher außerhalb der geplanten Stellflächen und Garagen, so dass keine Gehölze in Anspruch genommen werden.

3 Relevanzprüfung

Die Biotope der geplanten Eingriffsfläche wurden unter besonderer Berücksichtigung der Gehölze am 27. Mai 2020 hinsichtlich ihrer Eignung als Habitate artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht und einige Fotos angefertigt.

Die Rasenfläche und die angrenzenden Gehölze und Sträucher stellen potentiellen Ruhe- und Nahrungsraum für Europäische Vogelarten, insbesondere Singvögel, dar. Die Gehölze sind zudem mögliche Bruthabitate für Europäische Vogelarten.

Es konnten im Bereich der geplanten Eingriffsfläche einschließlich der angrenzenden Flächen am Beobachtungstag (27.05.2020) häufige und in Südniedersachsen verbreitete und ungefährdete Vogelarten der Siedlungen beobachtet werden. U. a. kamen Amsel, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Rotkehlchen und Ringeltaube vor. Es konnten keine Hinweise für Nistplätze gefunden werden.

Berücksichtigt man die geringe Größe der potentiellen Baufläche und die mittleren Reviergrößen europäischer Singvogelarten, so wird deutlich, dass nur einzelne Brutpaare das Plangebiet und dann auch nur mit einem Teil ihres Reviers besiedeln können.

Vogelarten aus angrenzenden Gartenbereichen können die Fläche auch zur Nahrungssuche nutzen.

Es zeigte sich, dass aufgrund des Alters und der damit verbundenen geringen Stammstärke der Bäume, nur bei den Rosskastanien Höhlen oder andere

Strukturen, die als potentielle Quartiere für Fledermäuse oder Nistplätze für Höhlenbrüter dienen können, vorkamen. Von ihrer Beschaffenheit her sind die Höhlen nicht als Fledermausquartiere geeignet. Somit sind Fledermausquartiere im Bereich des Untersuchungsgebietes auf Grundlage des aktuellen Befundes zu verneinen.

Der Scherrasen ist aufgrund seiner Nutzung und Lage nicht als Bruthabitat für Europäische Vogelarten und auch nicht für andere artenschutzrechtlich relevante Organismen geeignet.

An die geplante Eingriffsfläche grenzen Wohnbauflächen, ein Supermarkt, eine intensiv genutzten Ackerfläche und die Osnabrücker Straße. Von diesen Nutzungen gehen Störeinflüsse auf die Planfläche aus, die als Vorbelastungen zu werten sind.

Die oben genannten und weitere Arten können theoretisch in den Gehölzen der geplanten Eingriffsfläche und der angrenzenden Grundstücke brüten. Für die Höhlenbrüter (Meisen) stehen insbesondere die Kastanien mit Höhlen- und Spaltenbildung als Nistplatz zur Verfügung. Aufgrund des wenig attraktiven Scherrasens, ist die eigentliche Eingriffsfläche als Bruthabitat ungeeignet.

Die nachfolgenden Fotos dokumentieren den derzeitigen Zustand der geplanten Eingriffsfläche:



Abb. 1: Blick von Westen auf die Nordgrenze des Eingriffsbereichs.



Abb. 2: Blick von Norden auf den bestehenden Parkplatz mit Gehölzeingrünung, welcher nicht verändert werden soll.

4 Artenschutzrechtliche Potentialbewertung

Neben den potentiell nahezu alle Gehölzlebensräume besiedelnden Vögeln kommen als relevante Tierartengruppe die Fledermäuse in Frage. Aufgrund der Lage im periurbanen Raum, können wohl nur störungsunempfindliche und an menschliche Siedlungen angepasste Arten vorkommen. Gebäudebewohnende Fledermäuse können nicht direkt beeinträchtigt werden, da keine Gebäude abgerissen werden sollen.

In ihren Beständen gefährdete Arten oder nach BArtSchV streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Ebenso nicht solche, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus anderen Artengruppen (weitere Säugetiergruppen, Amphibien, Reptilien, Wirbellose) und Pflanzen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da für diese aufgrund des allgemeinen Verbreitungsbildes und der speziellen Lebensraumansprüche keine relevanten Habitate vorhanden sind. So fehlen z.B. Gewässer (Amphibien, Libellen), schütter bewachsene Magerstandorte (die meisten Reptilien), blütenreiche Strukturen (Schmetterlinge) u.a. Lebensraumtypen im Plangebiet und im Bereich der daran angrenzenden Flächen.

4.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Durch die Beseitigung von Sträuchern und Bäumen mit Nistplatzangebot während der Brut- und Fortpflanzungszeit, **kann** besonders geschützten Vogelarten nachgestellt werden. Diese Arten könnten insbesondere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Eine Beseitigung der bestehenden Gehölzbestände ist allerdings nicht vorgesehen, so dass dieser Verbotstatbestand nicht zum Tragen kommt.

4.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Durch bauvorbereitende Maßnahmen (Baufeldfreiräumung) und nachfolgende Bauarbeiten werden besonders geschützte Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **nicht** so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.

Baubedingt wirken sich vorübergehend vor allem Lärm und Bewegung durch Maschinenverkehr während der Bautätigkeiten auf der Fläche selber und darüber hinaus in die Umgebung aus. Während dieser Tätigkeiten können möglicherweise die Störungen so groß werden und sich auf umliegende Flächen auswirken, dass einzelne Vogelpaare im direkten Umfeld nicht brüten werden.

Dennoch wird für die Arten der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nicht erfüllt, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen bei den hier zu erwartenden und im Osnabrücker Land häufigen und verbreiteten Arten zu befürchten ist. Zudem ist die flächenhafte Beeinträchtigung und Veränderung des potentiellen Eingriffsbereiches zu gering.

4.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

Durch die Beseitigung von Bäumen und anderen Gehölzen **können** Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Vogelarten zerstört werden.

Eine Beseitigung der bestehenden Gehölzbestände ist allerdings nicht vorgesehen, so dass dieser Verbotstatbestand nicht zum Tragen kommt.

Die Rasenfläche ist als Fortpflanzungsstätte für besonders geschützte Vogelarten nicht geeignet.

4.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“

Dieser Verbotstatbestand wird nicht berührt, da aufgrund des allgemeinen Vorkommens und der fehlenden Lebensräume keine europäisch geschützten Pflanzenarten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV vorkommen können.

5. Fazit

Aufgrund der Kleinräumigkeit und des eingeschränkten Habitatpotentials sowie der potenziell vorkommenden Arten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als gering einzustufen.

Erhebliche Störungen, die einen Verbotstatbestand darstellen könnten, sind nicht zu befürchten. Tötungen können vermieden werden. Essenzielle Lebensstätten wurden nicht erkannt; durch eine vorausschauende Planung und entsprechende Durchführung der Baumaßnahmen können potentielle Niststandorte erhalten werden.

Anmerkung

Der Verfasser ist zu informieren, sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben. Sollte dies der Fall sein, ist gegebenenfalls eine neue Eingriffsbewertung bzw. Gefährdungsabschätzung vorzunehmen.

Osnabrück, den 08. Juni 2020